

# Vereinbarung über den Regionalen Bevölkerungsschutz Werdenberg (Zivilschutzorganisation und regionaler Gemeindeführungsstab)

Die Räte der politischen Gemeinden Sennwald, Gams und Grabs, Buchs, Sevelen und Wartau erlassen

in Ausführung von Art. 1<sup>bis</sup> des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz vom 20. Juni 1996<sup>1</sup> sowie Art. 9 Abs. 1 und Art. 11 Abs. 2 des Bevölkerungsschutzgesetzes vom 29. Juni 2004<sup>2</sup>

als Vereinbarung:

## **Grundsatz und Geltungsbereich**

*Art. 1.* Die Vertragsgemeinden arbeiten im Bevölkerungsschutz zusammen, indem sie unter der Aufsicht der regionalen Bevölkerungsschutzkommission:

- a) den regionalen Gemeindeführungsstab (RGFS Werdenberg) einsetzen;
- b) die regionale Zivilschutzorganisation (ZSO Werdenberg) einrichten;
- c) die regionale Zivilschutzstelle (ZSt Werdenberg) führen.

Der bauliche Zivilschutz<sup>3</sup> ist Sache der Vertragsgemeinden.

Vom Geltungsbereich dieser Vereinbarung sind Organisation und Aufgaben der weiteren Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes<sup>4</sup> ausgenommen.

## **Vertragsgemeinden**

*Art. 2.* Die Räte der Vertragsgemeinden beschliessen unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Bürgerschaften über:

- a) Änderung und Aufhebung dieser Vereinbarung;
- b) die Bestimmung der Leitgemeinde;
- c) die Bezeichnung von Standort und Ersatzstandort des Kommandos der ZSO Werdenberg sowie des zentralen Führungsstandorts des RGFS Werdenberg;
- d) die Genehmigung der Wahl der Leitung von RGFS Werdenberg und ZSO Werdenberg ;
- e) die Genehmigung von Leistungsaufträgen;
- f) Ausgaben sowie Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, soweit nicht die regionale Bevölkerungsschutzkommission zuständig ist;
- g) die Entschädigung der Mitglieder der regionalen Bevölkerungsschutzkommission, des RGFS Werdenberg und der ZSO Werdenberg, soweit sie sich nicht aus übergeordnetem Recht ergibt;
- h) die Ausrichtung der auf die Vertragsgemeinde entfallenden Beiträge zur Finanzierung der ordentlichen Aufwendungen von RGFS Werdenberg, ZSO Werdenberg und ZSt Werdenberg;
- i) die Bezeichnung des örtlichen Moduls.

Beschlüsse nach Abs. 1 Bst. a bis g dieser Bestimmung werden mit Zustimmung aller Vertragsgemeinden rechtsgültig.

---

1 sGS 413.1.

2 sGS 421.1.

3 Schutzzräume. Art. 45 ff. des Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG), SR 520.1; Art. 39 f. der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz, sGS 413.11.

4 Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen und technische Werke.

Die Räte der Vertragsgemeinden und die ihnen nachgeordneten Verwaltungsstellen und Kommissionen unterstützen die Tätigkeit der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes in ihrer Gemeinde.

### **Leitgemeinde**

*Art. 3.* Die Leitgemeinde besorgt die Geschäftsführung der Vertragsgemeinden in den Bereichen Zivilschutz und Führungsorgane.

Die Leitgemeinde:

- a) nimmt, soweit kein Einsatzfall vorliegt, die Aufgaben wahr, zu deren Erfüllung nach der kantonalen Gesetzgebung die Gemeinde zuständig ist;
- b) stellt den Kommandanten oder die Kommandantin der ZSO Werdenberg nach ihrem Personalrecht an;
- c) betreibt die ZSt Werdenberg;
- d) unterstützt den RGFS Werdenberg durch ihr Verwaltungspersonal;
- e) führt die Rechnung für RGFS, ZSO und ZSt Werdenberg als Spezialfinanzierung<sup>5</sup>.

### **Regionale Bevölkerungsschutzkommission**

#### **a) Organisation**

*Art. 4.* Die regionale Bevölkerungsschutzkommission besteht aus je einem Mitglied der Räte der Vertragsgemeinden. Sie konstituiert sich selbst.

An den Sitzungen der regionalen Bevölkerungsschutzkommission nehmen von Amtes wegen mit beratender Stimme teil:

- a) Stabschef oder Stabschefin RGFS Werdenberg;
- b) Kommandant oder Kommandantin ZSO Werdenberg;
- c) Leiter oder Leiterin der ZSt Werdenberg;
- d) der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin einer Vertragsgemeinde, der oder die von der regionalen Bevölkerungsschutzkommission bezeichnet wird.

#### **b) Aufgaben**

*Art. 5.* Die regionale Bevölkerungsschutzkommission übt die fachliche Aufsicht über den RGFS Werdenberg, die ZSO Werdenberg und die ZSt Werdenberg aus.

Sie erfüllt folgende Aufgaben:

- a) strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung des regionalen Bevölkerungsschutzes Werdenberg;
- b) Sicherstellung der Koordination der Aufgabenerfüllung des Bevölkerungsschutzes;
- c) Erarbeitung von Leistungsaufträgen;
- d) Aufgaben- und Finanzplanung;
- e) Vorbereitung von Budget und Rechnung zuhanden der Räte der Vertragsgemeinden;
- f) Abrechnung der Einsatzkosten;
- g) Sicherstellung des Controllings;
- h) Berichterstattung zu Handen der Vertragsgemeinden und der Öffentlichkeit;
- i) Festlegung von Organisation, Standorten und Ausbildung von RGFS und ZSO Werdenberg nach Massgabe dieser Vereinbarung;
- j) Wahl der Leitung von RGFS Werdenberg und ZSO Werdenberg;

---

<sup>5</sup> Art. 19 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGV), sGS 151.53.

- k) Vorschlag zu Handen der Leitgemeinde für die Stellenbesetzung, die Anstellungsbedingungen und die Besoldung der ZSt Werdenberg;
- l) Bezeichnung der für die Aufgabenerfüllung von RGFS Werdenberg und ZSO Werdenberg unmittelbar benötigten Schutzanlagen<sup>6</sup>;
- m) alle weiteren Aufgaben im Bereich Zivilschutz und Führungsorgane, soweit keine andere Zuständigkeit nach dieser Vereinbarung gegeben ist.

Sie entscheidet bei überörtlichen besonderen oder ausserordentlichen Ereignissen über Mitteleinsatz und -zuteilung.

### **c) Finanzkompetenzen**

*Art. 6.* Die regionale Bevölkerungsschutzkommission:

- a) tätigt die Ausgaben von RGFS Werdenberg und ZSO Werdenberg im Rahmen der nach Höhe, Zweckbestimmung und Fälligkeit bestimmten Kredite;
- b) beschliesst über ausserordentliche, nicht vorhersehbare Ausgaben bis 20'000 Franken je Fall, höchstens jedoch 50'000 Franken je Jahr;
- c) vergibt Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge bis zum Betrag von 100'000 Franken je Auftrag.

Sie beschliesst bei überörtlichen besonderen und ausserordentlichen Ereignissen über Ausgaben bis 100'000 Franken je Ereignis.

### **Regionaler Gemeindeführungsstab (RGFS Werdenberg)**

#### **a) Organisation**

*Art. 7.* Im RGFS Werdenberg sind die Partnerorganisationen<sup>7</sup> des Bevölkerungsschutzes vertreten. Er wird von einem Stabschef oder einer Stabschefin geleitet.

Die regionale Bevölkerungsschutzkommission legt die Organisation fest.

#### **b) Aufgaben**

*Art. 8.* Der RGFS Werdenberg erfüllt die Aufgaben nach der besonderen Gesetzgebung von Bund und Kanton, insbesondere:<sup>8</sup>

- a) Sicherstellung der Information der Bevölkerung über Gefährdungen, Schutzmöglichkeiten und Schutzmassnahmen;
- b) Warnung und Alarmierung sowie Erteilung von Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung;
- c) Sicherstellung der Führungstätigkeit;
- d) Koordination der Vorbereitungen und der Einsätze der Partnerorganisationen;
- e) Sicherstellung einer zeit- und lagegerechten Bereitschaft sowie der personellen und materiellen Verstärkung des Bevölkerungsschutzes im Hinblick auf bewaffnete Konflikte.

Die regionale Bevölkerungsschutzkommission legt die Einzelheiten der Aufgabenerfüllung durch Leistungsauftrag fest.

---

<sup>6</sup> Siehe Art. 17 dieser Vereinbarung.

<sup>7</sup> Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Werke und Zivilschutz. Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG), SR 520.1.

<sup>8</sup> Art. 4 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG), SR 520.1.

### **c) Aufgebot**

*Art. 9.* Der RGFS Werdenberg kann aufgeboden werden durch:

- a) jede Vertragsgemeinde;
- b) die Einsatzleitung der Ortsfeuerwehren der Vertragsgemeinden nach Alarmstufenplan;
- c) die Leitung des RGFS Werdenberg bei überörtlichen besonderen oder ausserordentlichen Ereignissen.

### **d) Kompetenzen im Einsatz**

*Art. 10.* Im Einsatz verfügt der RGFS Werdenberg über folgende Kompetenzen:

- a) Anfordern von Mitteln der Ersteinsatzorganisationen;<sup>9</sup>
- b) Aufgebot von Mitteln der ZSO Werdenberg zur Katastrophen- und Nothilfe sowie für Instandstellungsarbeiten auf dem Gebiet der Vertragsgemeinden für längstens drei Tage;
- c) Anfordern von Unterstützung von benachbarten Zivilschutzorganisationen für längstens drei Tage;
- d) Entscheid über Notmassnahmen mit Kosten bis 50'000 Franken je Ereignis;
- e) Entscheid über die Integration der örtlichen Module in den Stab.

### **Örtliches Modul**

*Art. 11.* Jede Vertragsgemeinde bezeichnet ein örtliches Modul. In ihm sind wenigstens ein Mitglied und der Ratsschreiber oder die Ratsschreiberin sowie die Technischen Dienste vertreten.

Die Einsatzleitung der Ortsfeuerwehr kann gemäss Alarmstufenplan bei örtlichen Ereignissen das örtliche Modul zur Beratung und Unterstützung beiziehen.

### **Zivilschutzorganisation (ZSO Werdenberg)**

#### **a) Organisation**

*Art. 12.* Die ZSO Werdenberg umfasst das Kommando sowie die Bereiche Führungsunterstützung, Schutz und Betreuung, Kulturgüterschutz, Unterstützung sowie Logistik.

Die regionale Bevölkerungsschutzkommission legt die Organisation fest.

#### **b) Aufgaben**

*Art. 13.* Die ZSO Werdenberg erfüllt die Aufgaben nach Massgabe der Gesetzgebung von Bund<sup>10</sup> und Kanton<sup>11</sup>.

Die regionale Bevölkerungsschutzkommission legt die Einzelheiten der Aufgabenerfüllung werden durch Leistungsauftrag fest.

---

<sup>9</sup> Polizei, Feuerwehr und Gesundheitswesen.

<sup>10</sup> Art. 3 Bst. e des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG), SR 520.1: Schutz der Bevölkerung, Betreuung von Schutz suchenden Personen, Schutz der Kulturgüter, Unterstützung der Führungsorgane und der anderen Partnerorganisationen, Instandstellungsarbeiten, Einsätze zugunsten der Gemeinschaft.

<sup>11</sup> Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz, sGS 413.1.

### **c) Aufgebot**

*Art. 14.* Die ZSO Werdenberg kann aufgeboten werden durch:

- a) jede Vertragsgemeinde;
- b) die Einsatzleitung der Ortsfeuerwehren der Vertragsgemeinden nach Alarmstufenplan;
- c) die Leitung des RGFS Werdenberg.

### **Regionale Zivilschutzstelle (ZSt Werdenberg)**

#### **a) Organisation**

*Art. 15.* Die Leitgemeinde legt die Organisation der ZSt Werdenberg fest.

#### **b) Aufgaben**

*Art. 16.* Die ZSt Werdenberg erfüllt folgende Aufgaben:

- a) Kontrollführung der Schutzdienstpflichtigen;
- b) Auskunft- und Ansprechstelle in Fragen des Zivilschutzes;
- c) Sekretariat der regionalen Bevölkerungsschutzkommission;
- d) Unterstützung der Leitung der ZSO Werdenberg in administrativen Belangen.

Sie arbeitet zur Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere mit der zuständigen kantonalen Stelle und mit den zuständigen Verwaltungsstellen der Vertragsgemeinden zusammen.

Die regionale Bevölkerungsschutzkommission legt die Einzelheiten der Aufgabenerfüllung durch Leistungsauftrag fest.

### **Schutzanlagen**

#### **a) Eigentum und Nutzung**

*Art. 17.* Die Vertragsgemeinden behalten die Schutzanlagen<sup>12</sup> auf ihrem Gemeindegebiet in ihrem Eigentum. Sie überlassen sie dem RGFS Werdenberg und der ZSO Werdenberg unentgeltlich zur Nutzung.

Die regionale Bevölkerungsschutzkommission bezeichnet auf Antrag von RGFS Werdenberg und ZSO Werdenberg die für die Aufgabenerfüllung unmittelbar benötigten Schutzanlagen. Sie nimmt dabei soweit als möglich auf bestehende Fremdnutzungen durch die Vertragsgemeinden Rücksicht.

Die Vertragsgemeinden können die nicht unmittelbar für die Aufgabenerfüllung von RGFS Werdenberg oder ZSO Werdenberg benötigten Zivilschutzanlagen, einschliesslich öffentliche Schutzräume, den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes<sup>13</sup> oder Dritten zur Nutzung überlassen. Die Aufgabenerfüllung von RGFS Werdenberg und ZSO Werdenberg hat Vorrang.

#### **b) Betrieb, Unterhalt und Erneuerung**

*Art. 18.* Die Vertragsgemeinden besorgen den baulichen Unterhalt und die Erneuerung der Schutzanlagen nach den Vorgaben von Bund und Kanton.

---

<sup>12</sup> Art. 50 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG), SR 520.1: Kommandoposten, Bereitstellungsanlagen, geschützte Sanitätsstellen, geschützte Spitäler.

<sup>13</sup> Art. 3 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG), SR 520.1: Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Werke und Zivilschutz.

Die ZSO Werdenberg ist für den Betrieb und den laufenden Unterhalt der Schutzanlagen zuständig.

### **Material und Geräte**

*Art. 19.* Die Vertragsgemeinden behalten Material und Geräte ihrer Zivilschutzorganisation in ihrem Eigentum. Die ZSO Werdenberg entscheidet über die Verwendung.

### **Haushalt**

#### **a) Finanzierung der ordentlichen Aufwendungen**

*Art. 20.* Die Vertragsgemeinden tragen die nach Abzug allfälliger Erträge und Leistungen Dritter verbleibenden ordentlichen Aufwendungen von ZSO Werdenberg, RGFS Werdenberg und ZSt Werdenberg.

Die Aufteilung erfolgt im Verhältnis der Wohnbevölkerung der Vertragsgemeinde zur gesamten Wohnbevölkerung im Gebiet des regionalen Bevölkerungsschutzes Werdenberg.

Die Aufwendungen der örtlichen Module gehen zu Lasten der jeweiligen Vertragsgemeinde.

#### **b) Einsatzkosten**

*Art. 21.* Die nach Abzug allfälliger Erträge und Leistungen Dritter verbleibenden effektiven Einsatzkosten werden nach Verursacherprinzip abgerechnet.

Kosten, die nicht oder nur mit unverhältnismässig hohem Aufwand einzelnen Verursachern zugeordnet werden können, werden der laufenden Rechnung der ZSO Werdenberg belastet.

### **Schlussbestimmungen**

#### **a) Überführung der bestehenden Zivilschutz- und Führungsorganisationen**

*Art. 22.* Die bestehenden Zivilschutz- und Führungsorganisationen der Vertragsgemeinden werden unter Leitung der regionalen Bevölkerungsschutzkommission in den regionalen Bevölkerungsschutz überführt.

Die Leitgemeinde sorgt in Zusammenarbeit mit den weiteren Vertragsgemeinden für die Zusammenführung der bestehenden Zivilschutzstellen zur ZSt Werdenberg.

#### **b) Erlassverfahren und Vollzugsbeginn**

*Art. 23.* Diese Vereinbarung untersteht in allen Vertragsgemeinden dem fakultativen Referendum.

Die Räte der Vertragsgemeinden legen durch übereinstimmenden Beschluss den Vollzugsbeginn fest.

#### **c) Kündigung**

*Art. 24.* Jede Vertragsgemeinde kann diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf den 31. Dezember kündigen, erstmals auf den 31. Dezember 2024.